

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 1230.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 15ten Juli 1829., wegen Mobilisirung der gesetzlichen Vorschrift, über Lösung der Gewerbscheine.

Zur Beschränkung der Nachteile, welche bei Lösung des Gewerbscheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbetreibenden in besondern Fällen entstehen können, bestimme Ich:

- 1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, Falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend, Waarenbestellungen suchen, gestattet seyn soll, unter Zurückgabe des Gewerbscheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs vom 28ten April 1824. §. 13. versehenen Geschäftsführer zu stellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbschein steuerfrei auszufertigen ist.
- 2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuerfuß der 12 Rthlr. ausgefertigten Gewerbschein betreiben, soll, Falls der Inhaber des Gewerbscheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach